

Begründung*
des Gesetzes zur Ergänzung des Strafgesetzbuches
— Strafrechtsergänzungsgesetz — vom 11. Dezember 1957
vor der Volkskammer

Minister der Justiz Dr. H. Benjamin

Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Mit dem Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches liegt der Volkskammer das erste Strafgesetz vor, das über die Regelung einer einzelnen Frage des Strafrechts hinausgeht. Dieses Gesetz ist zwar noch keine Kodifikation des gesamten Strafrechts, doch behandelt es trotz seines Charakters als Ergänzungsgesetz, d. h. als Ergänzungsgesetz zum allgemeinen Strafgesetzbuch, wesentliche und grundsätzliche Fragen und ist von großer Bedeutung für unsere gesellschaftliche und strafrechtliche Entwicklung.

Fragen des Rechts haben in breitem Maße jede Etappe unserer Entwicklung begleitet. Der XX. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion und die 3. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands haben die Fragen des Rechts und der Gesetzlichkeit eingehend behandelt. Das 33. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands verbindet die wichtigsten Fragen des Rechts und vor allem auch des Strafrechts mit dem Aktionsprogramm für die Entwicklung der Arbeiter- und Bauern-Macht für die nächsten Jahre.

Der sozialistische Staat widmet dem Strafrecht und damit der Bekämpfung der Verbrechen besondere Aufmerksamkeit, vor allem auch deshalb, weil im Verbrechen eine besonders schwere und gefährliche Form des Klassenkampfes zutage tritt, sei es in dem offenen Angriff des Klassenfeindes, sei es, daß sich im Verbrechen die verschiedenen Überreste der kapitalistischen Vergangenheit im Bewußtsein des einzelnen in schwerer, die Ordnung der Gesellschaft gefährdender Weise zeigen.

* Die Begründung ist geringfügig gekürzt; die redaktionellen Zwischenüberschriften wurden eingefügt.